

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.212

Tempo 30 Murnauerstraße nördlich Höglwörther Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00367
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 – Sendling-
Westpark am 11.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05505

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00367

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark vom 28.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark hat am 11.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00367 beschlossen.

Darin wird für die Murnauer Straße nördlich Höglwörther Straße Tempo 30 gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm.

Bei den genannten Normen handelt es sich um eine sogenannte Ermessensvorschrift, d.h. bei der Entscheidung sind die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gewährt dabei einen Schutz vor Verkehrslärm in der Regel erst dann, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich zugemutet werden kann und damit hingenommen werden muss.

Die Murnauer Straße ist nach dem gültigen Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München als örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion klassifiziert und als solche Teil des sekundären Straßennetzes. Ihre Aufgabe ist es, den Verkehr zu bündeln, Stadtteile zu verbinden und damit das Erschließungsstraßennetz zu entlasten. Die Murnauer Straße ist in diesem Abschnitt mit einem durchschnittlichen werktägigen Gesamtverkehr von ca. 17.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und in beiden Fahrtrichtungen belastet. Die Murnauer Straße ist so ausgebaut, dass diese Verkehrsmenge gut bedient werden kann. Die Verkehrsplanung verfolgt das Ziel, den motorisierten Individualverkehr möglichst auf ausgewiesenen und dafür geeigneten Hauptverkehrsstraßen zu bündeln und somit das Nebenstraßennetz zu entlasten. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit von Tempo 50 auf Tempo 30 kann nach Einschätzung seitens der Verkehrsplanung auf dem betroffenen Streckenabschnitt der Murnauer Straße zu einer Abnahme der Verkehrsmengen von ca. 5 % bis 10 % führen. Im Gegenzug muss jedoch im umliegenden und nachgeordneten Straßennetz mit entsprechenden Verlagerungen gerechnet werden.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich aus den Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind § 45 StVO sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend. Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung in reinen und allgemeinen Wohngebieten insbesondere dann in Betracht, wenn die auf Basis der Verkehrsmengen errechneten Beurteilungspegel die Richtwerte von 70 Dezibel (A) am Tag (zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) bzw. von 60 Dezibel (A) in der Nacht (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) überschreiten.

Dies ist nach einer Ersteinschätzung auf Basis der o.g. Lärmkarten für diesen Abschnitt der Murnauer Straße nicht der Fall. Lediglich unmittelbar im Kreuzungsbereich mit dem Luise-Kiesselbach-Platz werden die Richtwerte an nur einem Geschäftshaus durch die zusätzliche Einwirkung des Verkehrs der Heckenstallerstraße erreicht. Der Verkehr in der Murnauer Straße ist für dieses Gebäude von untergeordneter Bedeutung.

Die nach der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete angeführten Grenzwerte von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts werden in der Murnauer Straße zwar überschritten, können aber nur beim Neubau einer Straße oder bei einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen (beispielsweise durch Schaffung einer zusätzlichen Fahrspur) unmittelbar angewandt werden.

Die unterschiedliche Bewertung bei baulichen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen beruht dabei auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben.

Anders als von dem/der Antragssteller*in angeführt, stellt der Tunnelbau für die Murnauer Straße keine unmittelbare wesentliche bauliche Änderung dar.

Ergänzend wird auf die im Ratsinformationssystem abrufbare Sitzungsvorlage 14-20 / V 18379 - Tempo 30 aus Lärmschutzgründen in der Murnauer Straße im Bereich zwischen Luise-Kiesselbach-Platz und Höglwörther Straße - verwiesen, dem der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirks am 14.05.2020 mehrheitlich zugestimmt hat. Im Ergebnis hat sich an der Bewertung zum aktuellen Zeitpunkt nichts geändert, sodass eine Anordnung von Tempo 30 derzeit nicht möglich ist.

Der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00367 vom 11.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kann derzeit nicht umgesetzt werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00367 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark am 11.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Günter Keller

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.212
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5